



z. Hd. Oliver Kalusch

An das  
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
Am Listholze 74,  
30177 Hannover  
Fax: 0511/9096-199

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

04.02.2015

**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;  
Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover  
vom 10.12.2014  
Az.: H 000001012 - 112

**Hier:** Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 10.12.2014 erhebe ich im Namen des BBU sowie im eigenen Namen Einwendungen gegen das Vorhaben der Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Oehmer Feld 1, 31633 Leese zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am obigen Standort.

## I. Allgemeines

1. Durch das Vorhaben der Firma Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG werden wir in dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) verletzt. Weiterhin werden die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) sowie zahlreiche spezialgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich oder auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen, verletzt.
2. Es werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BImSchG verletzt. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der der Gefahrenabwehr dient und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der der Vorsorge dient. Geschützt sind dabei alle in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Aufgrund der unvollständigen und fehlerhaften Darstellung von Betriebsabläufen, Emissionen und Immission im Genehmigungsantrag muss von einer Verletzung aller in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführter Schutzgüter ausgegangen werden.

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

**Aufgrund der Defizite des Genehmigungsantrags wird beantragt,**

- a. den Erörterungstermin zum vorgesehenen Zeitpunkt entfallen zu lassen und
  - b. den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen grundlegend zu überarbeiten.
3. Hiermit wird zudem beantragt, uns das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden.
  4. Hiermit wird ferner beantragt, uns den Genehmigungsbescheid oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden.
  5. Es wird zudem beantragt, zur Wahrung der Neutralität den Erörterungstermin außerhalb der Räumlichkeiten des Antragstellers bzw. sonstigen mit der Raiffeisen Agil Leese verbunden Örtlichkeiten durchzuführen.
  6. Es wird beantragt, den Termin des ggf. neu anzusetzenden Erörterungstermins zwei Monate vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben, damit diesen eine Planung und Teilnahme am Erörterungstermin problemlos möglich ist.
  7. Es wird beantragt, bei einer Fortsetzung des Erörterungstermins die Tage, an denen der Erörterungstermin fortgesetzt wird, öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.

## **0. Antragsgegenstand**

Der Antragsgegenstand ist in den Antragsunterlagen nur unzureichend dargestellt. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG handelt, muss es den einzelnen Einwendern möglich sein zu erkennen, wie der Ist-Zustand ist und welche Änderungen im Vergleich mit dem Ist-Zustand erfolgen sollen. Anderenfalls sind sie nicht in der Lage, sich ein Bild von ihrer Betroffenheit oder von potentiellen Beeinträchtigungen der Umwelt zu machen. Ferner sind Teile der Unterlagen schlicht falsch oder unzutreffend. Weitere Inhalte zudem nicht nachvollziehbar oder zweifelhaft.

## **1. Bestandsgenehmigung**

Es fehlen weitgehend Unterlagen zu den bestehenden Anlagenkomponenten sowie deren Betrieb. Angesichts der Wechselwirkungen mit den neuen Anlagenteilen ist dies gerade unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung des Entstehens von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen nicht mit § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV, § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV und den Anforderungen der 9. BImSchV in Einklang zu bringen.

## **2. UVP-Vorprüfung**

Es fehlen die Unterlagen einer vorgenommenen Vorprüfung im Einzelfall. Es ist davon auszugehen, dass bei dem Umfeld des Standorts eine korrekt vorgenommene Vorprüfung – insbesondere aufgrund der hier vorliegenden Störfallproblematik und der Notwendigkeit der Beachtung von Nr. 1.5 der Anlage 2 zum UVP-G - eine Verpflichtung zur UVP ergäbe.

### 3. Bauleitplanung

Die den Antragsunterlagen beigelegte 4. Änderung des Bebauungsplans Oehmer Feld der Gemeinde Leese ist unzutreffend. Die Biogasanlage befindet sich nicht innerhalb des Plangebiets der 4. Änderung.

Die bisherigen Fassungen des Bebauungsplans sind den Unterlagen nicht beigelegt.

Der Standort ist in den Antragsunterlagen mehrfach als Industriegebiet bezeichnet. Tatsächlich überschneidet das neue Gärrestlager sowohl Flächen, die in der anzuwendenden 3. Änderung des Bebauungsplans als Industriegebiet als auch solche, die als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Hier fehlt es an der Bestimmtheit der anzuwendenden Festlegungen.

Es ist davon auszugehen, dass die Bauleitplanung dem Vorhaben entgegensteht. Damit könnte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

### 4. Brandschutz

#### 4.1. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist für ein Industriegebiet nicht hinreichend nachgewiesen. Es fehlen Leistungsnachweise und eine konkrete Benennung der herangezogenen Löschwasserbrunnen.

Es fehlt eine Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge.

In der Summe ist die Löschwasserversorgung auf Basis der im Antrag aufgeführten Entnahmestellen unzureichend für ein Industriegebiet.

Damit ist insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV verletzt.

#### 4.2. Eintreffzeiten der Feuerwehr

Der Anlagenstandort liegt nach derzeit gültigem Brandschutzbedarfsplan außerhalb der Erreichungsfrist sowohl der Feuerwehr Leese als auch der Feuerwehr Landesbergen als beide dem Anlagenstandort nächstgelegenen Feuerwehr-Standorte. Damit ist die Grundlage des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 nicht gegeben. Es ist von verspäteter Aufnahme der Brandbekämpfung und damit höherem Auswirkungspotential auszugehen.

#### 4.3. Brandausbreitung

Der Standort befindet sich in einem Gewerbegebiet in Waldlage, welches mit Nadelholzbeständen durchsetzt ist. Ein erheblicher Anteil der Gebäude ist mit Dachbewuchs versehen. Dieser Umstand führt im Falle eines Brandes im Gewerbegebiet Oehmer Feld zu einer deutlich höheren Ausbreitungsgefahr, als in einem typischen, urbanen Industriegebiet. In den umliegenden Bereichen werden erhebliche Mengen brennbaren Materials wie Altpapier, Rindenmulch und Altholz sowie Hackschnitzel gelagert. In der Vergangenheit sind eine ganze Reihe von Feuerwehreinsätzen, z.T. nach Selbstentzündung des Lagerguts belegt.

Zugleich droht ausgehend von der Anlage im Brandfall eine erhöhte Ausbreitung über Feuerbrücken insbesondere in Richtung der Tischlerei sowie den Lagern der Landessammelstelle sowie der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH.

Damit ist insbesondere § 4 Abs. 1 der 12. BImSchV verletzt.

#### **4.4. Zuwegung**

Es ist keine redundante Straßenanbindung vorhanden. Eine bei Schadstofffreisetzungen gebotene Anfahrt aus oder zumindest quer zur Windrichtung ist somit nicht immer möglich. Im Falle von Sabotage oder Unwettern als Ereignis-Auslöser ist ferner mit gleichzeitiger Unpassierbarkeit der einzigen Straßenanbindung des Areals zu rechnen.

### **5. Blitzschutz**

#### **5.1. Blitzschutzklasse**

Es ist nicht ersichtlich, welche Blitzschutzklasse gewählt wurde.

#### **5.2. Risikoanalyse**

Die Risikoanalyse ist sowohl inhaltlich hinsichtlich der Eingangsfaktoren als auch der Interpretation des Ergebnisses falsch. Es bleibt ein Risiko „R“ erheblich über dem tolerierbaren Risiko „RT“.

#### **5.3. Innerer Blitzschutz**

Die Anbindung der Behälter an einen Potentialausgleich stellt für sich noch keinen inneren Blitzschutz dar. Es fehlen Details zur Angleichung weiterer Potentiale an das des Behälters, insbesondere zu vorzusehenden Überspannungsableitern.

#### **5.4. Trennungsabstände**

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Trennungsabstände ermittelt wurden und eingehalten werden

#### **5.5. Induzierte Spannungen**

Es ist nicht ersichtlich, welche Rest-Spannungen in den Leitungen und Betriebsmitteln jeweils im Einschlagsfall maximal auftreten können.

#### **5.6. Materialauswahl**

Es ist nicht ersichtlich, dass dauerhaft für die erschwerten Umgebungsbedingungen geeignetes Material gewählt wurde.

#### **5.7. Temperatur**

Es ist nicht ersichtlich, welche Endtemperatur die Ableitungen insbesondere im Bereich des Folienkontakts erreichen können und wie sich dieses mit der Folie verträgt.

#### **5.8. Auslegung überschreitende Blitz**

Neben dem Auslegungsblitz fehlt eine Abschätzung der Folgen bei einem Maximalblitz.

### **6. Explosionsschutz**

#### **6.1 Auswirkungen**

Es fehlen Betrachtungen zu Explosionsauswirkungen, beispielsweise während Revisionsarbeiten

#### **6.2. Zündtemperatur H<sub>2</sub>S**

Die zugrundegelegte Zündtemperatur und daraus folgende Anforderungen für die Temperaturklasse sind nicht ersichtlich. Insbesondere weist Schwefelwasserstoff einen erheblich geringeren Zündpunkt auf als Methan.

#### **6.3. Explosionsschutzdokument**

Es ist lediglich ein generisches Explosionsschutzdokument vom Hersteller beigefügt, ohne konkreten Bezug zur vorliegenden Anlage. Teilweise sind mehrere technische Alternativen dargestellt, ohne dass erkennbar wäre, welche tatsächlich für die Anlage verwendet wird. Technische Maßnahmen zur Explosionsverhinderung sind nicht weiter ausgeführt.

#### **6.4. Angewandte Schutzarten**

Es fehlt eine anlagentechnische Beschreibung über die jeweils angewandten Zündschutzarten.

#### **6.5. Bestandsanlage**

Es fehlt jegliche Betrachtung für restliche (vorhandene) Anlagenkomponenten.

#### **6.6. H<sub>2</sub>S-Bildung in Anlieferungsgruben**

Für die Anlieferungsgruben wird eine Methanfreisetzung ausgeschlossen.

Es fehlen Betrachtungen zu möglichen Freisetzungen von Schwefelwasserstoff.

Damit ist insbesondere § 4 Abs. 1 der 12. BImSchV verletzt.

### **7. Elektrische Sicherheit**

#### **7.1 Lichtbogenunfälle**

Es ist nicht ersichtlich, wie leistungsstarke Kurzschlüsse beherrscht werden.

#### **7.2. Trafostation**

Es ist nicht ersichtlich, wie eine Explosion des Trafos oder ein Kurzschluss innerhalb der Station beherrscht wird. (Trümmerflug, Ausblasen von Gas- und Plasmawolken)

#### **7.3 Sicherheitsrelevante Schutzschaltungen**

Es ist weder die Ermittlung eines erforderlichen Sicherheitsintegritätslevels noch die Erreichung dessen mit den gewählten Anlagenkomponenten ersichtlich.

#### **7.4 Alarmierungsmittel**

Es ist nicht dargelegt, wie eine Alarmierung der zuständigen Personen sichergestellt ist, insbesondere wie versehentliche automatische Rufannahmen auf Empfängerseite verhindert bzw. auf Senderseite erkannt werden.

Es liegt keine Zuverlässigkeitsermittlung über die beabsichtigten Benachrichtigungswege vor.

Damit ist insbesondere § 4 Abs. 2 der 12. BImSchV verletzt.

#### **7.5 Ersatzversorgung sicherheitsrelevanter Anlagenkomponenten**

Die Ersatzweise Versorgung sicherheitsrelevanter Anlagenkomponenten erfordert den manuellen Anschluss eines Netzersatzaggregats. Es ist nicht dargelegt, wie dieses unter widrigen Umständen in akzeptabler Zeit sichergestellt ist. Die Versorgungsunterbrechung führt zudem zum Ausfall der Prozessleitkomponenten und des Steuerrechners. Dafür fehlt eine Auswirkungsanalyse sowie Ermittlung dagegen zu treffender Maßnahmen (Unterbrechungsfreie Stromversorgung aus Batteriespeicher o.ä.)

### **8. Sicherheitsbericht**

Gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen fällt die Anlage unter die Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Betriebsbereich unter die weiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fällt. Damit ist u.a. nicht lediglich die Erstellung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen erforderlich, sondern auch

die Anfertigung eines Sicherheitsberichts gemäß § 9 der der 12. BImSchV. Der Erstellung eines Sicherheitsberichts kommt drittschützende Wirkung zu.

Dies ergibt sich insbesondere aufgrund folgender Aspekte:

- Nr. 6.1.1 der Antragsunterlagen „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV“ weist keine systematische Betrachtung der in Anlagenteilen vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe i.S.d. Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV im gesamten Betriebsbereich auf. Die pauschale Angabe einer Menge von hochentzündlichen Stoffen (R12) kann diese systematische Betrachtung nicht ersetzen.
- Gemäß der Anmerkung 1 zur Stoffliste der Störfall-Verordnung i.V.m. Nr. 1 der Anmerkungen zur Stoffliste der 12. BImSchV sind Abfälle gemäß den Bestimmungen der Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) einzustufen und in der Folge auch zur Berechnung der Mengen gefährlicher Stoffe heranzuziehen. Dabei beschränkt sich die Anmerkung 1 zur Stoffliste nicht lediglich auf gefährliche Abfälle, sondern auf alle Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Da nicht gefährliche Abfälle häufig ein ähnliches qualitatives und quantitatives Schadstoffpotential wie gefährliche Abfälle besitzen, sind diese auch aus sachlichen Gründen zu betrachten. Nach welchen methodischen Regeln eine Einstufung zu erfolgen hat, zeigt der Leitfaden KAS-25 – insbesondere in Abschnitt 2.3 „Kenntnis der Abfallschlüssel. Die Antragstellerin hat eingangsseitig zahlreiche Abfallschlüssel beantragt, die nach dieser Methodik einzustufen sind und in die Mengenberechnung mit einbezogen werden müssen.
- Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) muss bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt sein. Es ist abzusehen, dass dies in Deutschland nicht rechtzeitig erfolgen wird. Zudem dürfte das hier vorliegende Genehmigungsverfahren nicht bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Damit besitzt die Seveso-III-Richtlinie Direktwirkung und ist für dieses Verfahren relevant. Zwar besteht die derzeit gültige Stoffliste der Störfall-Verordnung weiter fort, jedoch tritt ergänzend – nicht verdrängend – die neue Stoffliste der Seveso-III-Richtlinie hinzu. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch aufgrund der Stoffliste der Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten vorliegt.

Hinsichtlich des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen bestehen erhebliche Defizite in seiner Vollständigkeit (siehe auch vorherige Punkte).

So fehlen beispielsweise Betrachtungen und zu ergreifende Maßnahmen zu

- Auswirkungsermittlung und Schutz vor Eingriffen von **Außentätern** (§ 3 Abs. 2 Nr.3 der 12. BImSchV und § 4 Abs. 4 der 12. BImSchV)
- Auswirkungsermittlung und Schutz vor Eingriffen durch **Innentäter** (§ 3 Abs. 2 Nr.3 der 12. BImSchV und § 4 Abs. 4 der 12. BImSchV)
- Mögliches **Schwergasverhalten** bei Freisetzung einer größeren Gasmenge
- **H<sub>2</sub>S-Bildung** im Anlieferungsbereich
- Brand des **Aktivkohlefilters**
- **Brandgase** bei Brand von Anlagenkomponenten
- Ausgasungen bei **Austritt der Behälterinhalte** und großflächiger Ausbreitung
- Brand von **Ablagerungen** in Fermentern oder Gärrestlager
- Maximal möglichen **Schadstoffkonzentrationen im Inputmaterial**, einschließlich Worst-Case-Szenarien und Maßnahmen zur Erkennung von gefährlichen Inhalten des Inputmaterials

- **Standicherheit der Anlage**, auch im Hinblick auf beabsichtigte Gasförderung und davon potentiell auszulösenden **seismischen Ereignissen** sowie Aufschwimmen von Anlagenkomponenten bei gefülltem Rückhalteraum.
- **Betriebliche Gefahrenquellen** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BImSchV) wie sie beispielsweise die technischen Ausrüstung des BHKWs oder Nachbarbehältern, die brennen können, darstellen
- **Trümmerflug** und dessen Auswirkungsbereiche im Explosionsfall
- Berücksichtigung von **umgebungsbedingten Gefahrenquellen** (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BImSchV), z.B. von benachbarten Anlagen, von Starkregen gemäß der TRAS 310 oder von Gefahren durch Eis, Wind und Schnee gemäß dem Entwurf der TRAS 320

Vorliegende Betrachtungen stützen sich ausschließlich auf die größte zusammenhängende Masse, ohne Schadensbilder an mehreren unmittelbar benachbarten Komponenten mit gemeinsamer Ursache oder als aufeinanderfolgende Auswirkung (z.B. zu erwartende Brandausweitung auf Nachbarbehälter) zu betrachten.

Die Berechnungen der freisetzbaren Gasmenge sind nicht plausibel nur mit dem Inhalt des Dachkegels durchgeführt statt des Behälters.

Die zugrundegelegten Leckgrößen sind unplausibel klein gewählt, eine Abdeckung des gesamten Behälterdaches ist mit Beispielen aus der Praxis belegbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV nicht erfüllt sind.

## 9. Emissionen und Immissionen

### 9.1. Partikel und gasförmige Emissionen

Es fehlen nähere Betrachtungen zu Partikelemissionen, insbesondere lungen-, zell- und zellkerngängiger Dimensionen sowohl aus dem Substratlager, den Abgasen wie auch den sonstigen Inputstoffen.

Zwar wurden seitens der Antragstellerin Formblätter ausgefüllt, diese weisen jedoch keine umfassenden Emissionsangaben aus, wie sie nach der TA Luft erforderlich wären.

### 9.2. Stoffflussanalyse

Es fehlt eine Stoffflussanalyse, um die Plausibilität des Verbleibs von Schadstoffen überprüfen zu können.

### 9.3. Immissionen

Es fehlen weitestgehend Betrachtungen zur Immissionssituation, insbesondere auch unter dem Aspekt des Publikumsverkehrs innerhalb des Auswirkungsbereichs.

### 9.4. Bestandsgenehmigung

Es ist nicht ersichtlich, dass eine Erhöhung der Durchsatzmenge gegenüber dem bisherigen Betrieb ausgeschlossen ist.

## **10. Auswirkungen auf die Umgebung**

Es fehlt eine umfassende Darstellung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere im Hinblick auf das gelagerte Inventar der Landessammelstelle und des betrieblichen Lagers der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. Damit sind insbesondere die Anforderungen des § 3 Abs. 3 12. BImSchV nicht erfüllt.

## **11. Verletzung des Abstandsgebots**

Angesichts der oben dargestellten Mängel ist auch das Abstandsgebot des § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG verletzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den BBU

Oliver Kalusch  
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU